

1075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22. 11. 1989

Regierungsvorlage

Briefwechsel zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Transponierung des Zugeständnisses betreffend „Wasserkäse“ in das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren

Note Österreichs

Sehr geehrter Herr

Ich beziehe mich auf das Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse, vom 20. September 1977, und auf den Umstand, daß es erforderlich ist auf Grund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, dieses Abkommen an den am 1. Jänner 1988 in Österreich in Kraft getretenen Zolltarif anzupassen.

Hierzu darf ich ihnen folgendes mitteilen:

1. Die im Abkommen vom 20. September 1977 unter Absatz 1 lit. a erwähnten und im Anhang 1, Abschnitt B enthaltenen österreichischen Zollzugeständnisse wurden anlässlich der Transponierung der Vertragszollsätze Österreichs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) bei der Nummer 0406 des neuen Zolltarifs linear übergeleitet. Diese gebundenen Zollsätze sind in der ab 1. Jänner 1988 geltenden Liste XXXII-Österreich, die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des GATT angeschlossen ist, enthalten und zwar bei den Unternummern:
0406 20 A 1 a, 0406 20 A 2 a, 0406 20 B 1 a, 0406 30 B 1 a,
0406 40 B 1 a, 0406 40 B 1 b, 0406 40 B 2 a, 0406 90 A 1 a, 0406 90 A 1 b, 0406 90 A 1 c, 0406 90 A 2 a, 0406 90 A 2 b, 0406 90 A 2 c, 0406 90 B 1 a, 0406 90 B 1 b und 0406 90 B 2 a.

Diese Vertragszollsätze kommen nach wie vor nur gegen Vorlage einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung zur Anwendung. Es erscheint daher nicht erforderlich, eine zusätzliche Vereinbarung zur Anpassung

der seinerzeitigen zolltariflichen Bezeichnungen vorzusehen, da durch die Neufassung der Liste XXXII-Österreich des GATT die Vertragsrechte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese Käsesorten voll gewahrt sind.

2. Anstelle der unter Absatz I, lit. b erwähnten und im Anhang II des Abkommens vom 20. September 1977 vorgesehenen Regelungen für bestimmte Käse sind zur Zeit die im Abkommen vom 31. Juli 1987 zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getroffenen Vereinbarungen über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse anzuwenden. Die Umstellung der in diesem Abkommen enthaltenen Listen, die auf die Zolltarife Bezug nehmen, ist im Rahmen der Änderungen des Freihandelsabkommens EWG — Österreich und bestimmter anderer in diesem Zusammenhang zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich geschlossener Abkommen, durch den Beschluß Nr. 6/88 des Gemischten Ausschusses vom 16. Dezember 1988 vorgenommen worden.
3. Unterabsatz 1 lit. c des Abkommens vom 20. September 1977 wird infolge der Anpassung an die Nomenklatur des harmonisierten Systems und unter Wahrung der gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Vertragssituation für Käse durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„C) Bei der Einfuhr nachfolgender Käse aus Kuhmilch hergestellt, mit Ursprung in und Herkunft aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ausgenommen jene, die durch das Abkommen vom 31. Juli 1987 über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse erfaßt sind, wird Österreich unter der Bedingung, daß

diese Sendungen von einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung begleitet sind, folgende Einfuhrabgabe erheben:

Nummer/Unternummer des Österreichischen Zolldarfs	Warenbezeichnung	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
0406		
aus 10 A 1 b	Käse mit einem Wasser- gehalt in der fett-	
aus 10 A 2 b	freien Käsemasse von	
aus 20 A 1 b	mehr als 62 Gewichts-	
aus 20 A 1 c	prozent, auch gerie-	
aus 20 A 2 b	ben oder pulverförmig	500,—
aus 20 A 2 c		
aus 90 A 1 d		
aus 90 A 1 e		
aus 90 A 1 f		
aus 90 A 2 d		
aus 90 A 2 e		
aus 90 A 2 f		

4. Dieser Briefwechsel tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien sich den Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben. Seine materiellen Bestimmungen werden ab 1. Jänner 1988 angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Note bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Brüssel, 20. September 1989

Für die Regierung der Republik Österreich:

Mag. Josef Mayer e. h.

unter dem Vorbehalt der Ratifikation

Note der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr,

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beziehe mich auf das Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse, vom 20. September 1977, und auf den Umstand, daß es erforderlich ist auf Grund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, dieses Abkommen an den am 1. Jänner 1988 in Österreich in Kraft getretenen Zolldarf anzupassen.

Hierzu darf ich ihnen folgendes mitteilen:

1. Die im Abkommen vom 20. September 1977 unter Absatz 1 lit. a erwähnten und im Anhang 1, Abschnitt B enthaltenen österreichischen Zolldarfe wurden anlässlich

der Transponierung der Vertragszollsätze Österreichs im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) bei der Nummer 0406 des neuen Zolldarfs linear übergeleitet. Diese gebundenen Zollsätze sind in der ab 1. Jänner 1988 geltenden Liste XXXII-Österreich, die dem Zweiten Genfer Protokoll (1987) des GATT angeschlossen ist, enthalten und zwar bei den Unternummern:

0406 20 A 1 a, 0406 20 A 2 a, 0406 20 B 1 a, 0406 30 B 1 a, 0406 40 B 1 a, 0406 40 B 1 b, 0406 40 B 2 a, 0406 90 A 1 a, 0406 90 A 1 b, 0406 90 A 1 c, 0406 90 A 2 a, 0406 90 A 2 b, 0406 90 A 2 c, 0406 90 B 1 a, 0406 90 B 1 b und 0406 90 B 2 a.

Diese Vertragszollsätze kommen nach wie vor nur gegen Vorlage einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung zur Anwendung. Es erscheint daher nicht erforderlich, eine zusätzliche Vereinbarung zur Anpassung der seinerzeitigen zolltariflichen Bezeichnungen vorzusehen, da durch die Neufassung der Liste XXXII-Österreich des GATT die Vertragsrechte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese Käsesorten voll gewahrt sind.

2. Anstelle der unter Absatz I, lit. b erwähnten und im Anhang II des Abkommens vom 20. September 1977 vorgesehenen Regelungen für bestimmte Käse sind zur Zeit die im Abkommen vom 31. Juli 1987 zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft getroffenen Vereinbarungen über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse anzuwenden. Die Umstellung der in diesem Abkommen enthaltenen Listen, die auf die Zolldarfe Bezug nehmen, ist im Rahmen der Änderungen des Freihandelsabkommens EWG — Österreich und bestimmter anderer in diesem Zusammenhang zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich geschlossener Abkommen, durch den Beschluß Nr. 6/88 des Gemischten Ausschusses vom 16. Dezember 1988 vorgenommen worden.
3. Unterabsatz 1 lit. c des Abkommens vom 20. September 1977 wird infolge der Anpassung an die Nomenklatur des harmonisierten Systems und unter Wahrung der gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Vertragssituation für Käse durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„C) Bei der Einfuhr nachfolgender Käse aus Kuhmilch hergestellt, mit Ursprung in und Herkunft aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ausgenommen

1075 der Beilagen

3

jene, die durch das Abkommen vom 31. Juli 1987 über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse erfaßt sind, wird Österreich unter der Bedingung, daß diese Sendungen von einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung begleitet sind, folgende Einfuhrabgabe erheben:

Nummer/Unternummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg
0406		
aus 10 A 1 b	Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent, auch gerieben oder pulverförmig	500,—
aus 10 A 2 b		
aus 20 A 1 b		
aus 20 A 1 c		
aus 20 A 2 b		
aus 20 A 2 c		
aus 90 A 1 d		
aus 90 A 1 e		
aus 90 A 1 f		
aus 90 A 2 d		
aus 90 A 2 e		
aus 90 A 2 f		

4. Dieser Briefwechsel tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien sich den Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben. Seine materiellen Bestimmungen werden ab 1. Jänner 1988 angewendet.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Note bestätigen würden.“

Ich beehre mich, das Einvernehmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Brüssel, 20. September 1989

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

Rolf Möhler e. h.

VORBLATT**Problemstellung:**

Österreich hat am 1. Jänner 1988 einen neuen Zolltarif in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems in Kraft gesetzt. Geltende Rechtsgrundlage betreffend die Regelung für die Einfuhr von aus Kuhmilch hergestelltem Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent ist das Abkommen aus dem Jahre 1977 (Abkommen Österreich – EWG gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse).

Problemlösung:

Anpassung der Regelung für die Einfuhr von aus Kuhmilch hergestellten Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent an den neuen österreichischen Zolltarif.

Alternativen:

Keine.

Voraussichtlich anfallende Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Österreich hat im Jahre 1977 ein Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend bestimmte Käse abgeschlossen (BGBl. Nr. 36/1978). Der Großteil der Bestimmungen dieses Abkommens wurde zwischenzeitig durch das Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin beim gegenseitigen Handel mit Käse (BGBl. Nr. 563/1987) ersetzt. Die Österreich betreffenden Warenlisten dieses Abkommens wurden vorläufig durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen auf Grund des § 3 Absatz 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 (BGBl. Nr. 623/1987 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 688/1988) in die Nomenklatur des österreichischen Zolltarifs auf Basis des Harmonisierten Systems transponiert (BGBl. Nr. 223/1988). Der Beschluß Nr. 6/1988 des Gemischten Ausschusses Österreich — EWG, mit dem die Transponierung dieser Warenliste zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vertraglich vereinbart wurde, wird demnächst im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Die im Abkommen (BGBl. Nr. 36/1978) vereinbarten GATT-Zollzugeständnisse wurden durch die Neufassung der Liste XXXII-Österreich im Rahmen des Zweiten Genfer Protokolls (1987), BGBl. Nr. 86/1988, auf die Nomenklatur des neuen Zolltarifs umgestellt.

Die Regelung für die Einfuhr von aus Kuhmilch hergestelltem Käse mit einem Wassergehalt in der

fettfreien Käsemasse von mehr als 62 Gewichtsprozent, sogenannter „Wasserkäse“, ist nicht Gegenstand des Abkommens aus dem Jahr 1987. Für diese Konzession betreffend „Wasserkäse“ ist weiterhin das Abkommen aus dem Jahr 1977 die geltende Rechtsgrundlage. Da Österreich am 1. Jänner 1988 einen neuen Zolltarif in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) in Kraft gesetzt hat, muß auch dieses Zugeständnis an die Nomenklatur des neuen österreichischen Zolltarifs angepaßt werden. Dies soll durch den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgen.

Das Abkommen stellt einen gesetzändernden Staatsvertrag dar und bedarf somit der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nichtpolitischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Das vorliegende Abkommen ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, weshalb eine Beschlußfassung nach Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden durch das Abkommen nicht berührt.

Dieser Briefwechsel tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien sich den Abschluß der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren mitgeteilt haben. Seine materiellen Bestimmungen werden ab 1. Jänner 1988 angewendet.